

Steuererklärung für Vergnügungen sexueller Art in der Stadt Arnsberg -erstmalige Anmeldung von Veranstaltungen-

Steuerpflichtige/r

Name, Vorname:

Straße, Haus-Nr.:

Postleitzahl, Ort:

Telefon:

Veranstaltungsort:

Rechtliche Erläuterungen s. Rückseite.

Hiermit melde ich folgende Veranstaltung in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen an:

Eröffnung am : _____

Die Besteuerung erfolgt lt. § 4 Abs. 2 der Satzung der Stadt Arnsberg über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art nach der Größe der Veranstaltungsfläche.

| Fläche in qm | Anzahl angefangene 10 qm Fläche | Steuersatz | Zahl der mtl. Veranstaltungstage | Ergebnis der Spalten 2,3 u. 4 |
|--------------|---------------------------------|------------|----------------------------------|-------------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| | | x 3,00 € | x | |

Bauplan oder Mietvertrag, aus dem die genaue Veranstaltungsfläche hervorgeht, ist beigelegt.

Die Besteuerung erfolgt lt. § 6 P. b der Satzung für jeden angefangenen Kalendermonat 50,00 € je Bildschirm, Leinwand oder ähnlichem Filmbetrachtungsgerät.

| Anzahl Filmvorführgeräte | je Gerät | Ergebnis |
|--------------------------|----------|----------|
| 1 | 2 | 3 |
| | x 50,00 | |

An folgenden Tagen findet keine Veranstaltung statt:

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

bitte zurücksenden an:

**Stadt Arnsberg
Fachdienst Steuern
Rathausplatz 1
59759 Arnsberg**

Ort und Datum

Unterschrift

Erläuterungen:

Lt. § 13 der Satzung der Stadt Arnsherg über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art ist bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters an einem Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) eine einmalige Anmeldung (Steuererklärung) erforderlich. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen. Die endgültige Einstellung von Veranstaltungen ist innerhalb eines Monats nach der letzten durchgeführten Veranstaltung mitzuteilen. Bei Dauerveranstaltungen ist die Steuer am fünfzehnten des jeweiligen Veranstaltungsmonats zu entrichten. Die Festsetzung der Steuer erfolgt zunächst als Vorauszahlung (VZ).